

## Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 2 vom 10. Februar 2006

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vollzug der Gemeindeordnung; Bescheid zum Antrag der Gemeinde Steinberg auf Ergänzung des Gemeindenamens um den Zusatz „am See“</b>	6
<b>Übung der Bundeswehr</b>	7
<b>Übungen von NATO-Streitkräften</b>	7
<b>Anmeldung zur Jägerprüfung am 27.06.2006</b>	8
<b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung)</b>	8
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe</b>	9
<b>Information des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes: Wer Angehörige pflegt, ist gesetzlich unfallversichert</b>	10

Herausgeber, Druck und Redaktion:  
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf  
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110  
Email: [pressestelle@landkreis-schwandorf.de](mailto:pressestelle@landkreis-schwandorf.de)  
[www.landkreis-schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)



**Vollzug der Gemeindeordnung;  
Bescheid zum Antrag der Gemeinde Steinberg auf Ergänzung des Gemeindepennens  
um den Zusatz „am See“**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Mit Wirkung vom 31. März 2006 wird die im amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, Gebietsstand: 25. Mai 1987, Seite 280, Gemeindepchlüssel Nr. 376 168, unter dem Gemeindepennamen **Steinberg** bezeichnete Gemeinde im amtlichen Ortsverzeichnis mit der Bezeichnung

**" Steinberg am See "**

geführt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf handelnd für die Gemeinde Steinberg hat mit Schreiben vom 22. September 2005 aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Steinberg vom 12. April 2005 und vom 26. Juli 2005 beim Landratsamt Schwandorf eine Ergänzung der bisherigen amtlichen Bezeichnung beantragt.

Begründet wurde der Antrag der Gemeinde Steinberg damit, dass die Situation der Gemeinde heute entscheidend von ihrer Lage geprägt ist. Im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen nach dem Ende des Braunkohletagebaus im Jahre 1982 wurde aus den ehemaligen Tagebaugruben in der mittleren Oberpfalz ein großflächiges Seengebiet geschaffen, für das sich die Bezeichnung „Oberpfälzer Seenland“ eingebürgert hat. Die neue Lage am Steinberger See, dem größten See Ostbayerns, führte zu einer umfassenden Änderung der Gemeindestruktur. Die Gemeinde hat sich zu einem Fremdenverkehrszentrum gewandelt.

Das Hauptstaatsarchiv München, das Staatsarchiv Amberg, das Vermessungsamt Schwandorf und der zuständige Kreisheimatpfleger für die Gemeinde Steinberg, H. Glözl sowie die beteiligten Fachstellen im Landratsamt Schwandorf haben gegen die beantragte Ergänzung keine Einwände vorgebracht. Die Gemeindepbürger wurden im Rahmen einer Bürgerversammlung am 29. Dezember 2004 über die beabsichtigte Ergänzung informiert. Einwendungen wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

II.

1. Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GO, § 2 NHGV für die Entscheidung zuständig.
2. Die Voraussetzungen für eine Namensänderung sind gegeben. Ein öffentliches Bedürfnis nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GO liegt vor, weil die amtliche Erweiterung des Gemeindepennens Steinberg um den Zusatz „**am See**“ die geographische und strukturelle Entwicklung der Gemeinde dokumentiert. Dieser amtliche Zusatz wird der Bedeutung der Gemeinde als Fremdenverkehrsort im Oberpfälzer Seenland gerecht. Damit kann auch die Entwicklung des Tourismus in dieser Region nachhaltig gefördert werden.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf wird gebeten die Ergänzung des amtlichen Namens in der Gemeinde Steinberg ortsüblich bekannt zu machen.
4. Kosten sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Nr. 1 des KG nicht zu erheben.

Schwandorf, 06.02.2006  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

## **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr **01.03. bis 30.03.2006** eine Übung durch.

Übungsgruppe: Fliegende Abteilung 261, Roth

### Grenzen des Übungsraumes:

Schwabach – Kallmünz – Neunburg vorm Wald – Bad Berneck – Zeil – Maibach – Bad Neustadt – Meiningen – Saalfeld – Grenze Tschechien bis Passau entlang Grenze Österreich bis Trostberg – Raubling – Hofolding – Taufkirchen – Moosburg – Allershausen – Theissing - Nördlingen

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden

Schwandorf, 06.02.2006  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

## **Übung von NATO-Streitkräften**

Einheiten von NATO-Streitkräften führen Übungen durch in der Zeit vom:

- a) 02. Februar 2006 bis 15. März 2006
- b) 14. Februar 2006 bis 14. März 2006
- c) 01. März 2006 bis 31. März 2006.

### Grenzen des Übungsraumes:

a)  
Landkreis Amberg-Sulzbach – Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Landkreis Regensburg – Landkreis Schwandorf

b)  
Landkreis Schwandorf – Landkreis Amberg-Sulzbach – Landkreis Regensburg  
Die Übung findet teilweise in der Schutzzone Hohenfels

c)  
Landkreis Schwandorf  
Wernberg-Köblitz – Pfreimd – Schönsee – Teunz

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab  
Eslarn – Floß – Flossenbürg – Luhe-Wildenau – Moosbach – Pleystein – Schirnitz - Tannesberg - Vohenstrauß – Waidhaus - Waldthurn

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit

Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Schwandorf, 01.02.2006  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

### **Anmeldung zur Jägerprüfung am 27.06.2006**

Der zweite Termin für die Jägerprüfung 2006 ist am Dienstag, 27. Juni 2006, 9.00 Uhr.

Prüfungsbewerber können sich bis spätestens 27. April 2006 im Landratsamt Schwandorf oder bei den Gemeindeverwaltungen schriftlich anmelden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr von 255 Euro und der Zulassungsgebühr in Höhe von 7,50 Euro, Nachweis der erforderlichen jagdlichen Ausbildung, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, bei minderjährigen Bewerbern zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

Das erforderliche Antragsformular erhalten Interessenten im Landratsamt Schwandorf, Zimmer Nr. 31/Erdgeschoss, oder bei den Gemeindeverwaltungen.

Internetbenutzer finden das Formular auf der Internetseite des Landkreises Schwandorf unter [www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Formulare](http://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Formulare).

Schwandorf, 26.01.2006  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Schwandorf (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Schwandorf vom 5. April 1993 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 10 vom 23. April 1993), geändert mit Satzung vom 22. Oktober 1996 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 17 vom 8. November 1996) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
„folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:  
a) Körperteile und Organabfälle,

- b) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen,
  - c) Versuchstiere,
  - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist,
  - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.“
2. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:  
„6. Elektroaltgeräte“
3. Nach § 11 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe i wird folgender Buchstabe j neu eingefügt:  
„j) Elektroaltgeräte“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 24. März 2006 in Kraft.

Schwandorf, 17. Januar 2006  
Landratsamt Schwandorf  
Liedtke  
Landrat

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe; Entschädigungssatzung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung gemäss Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.01.2006 die folgende

### **Satzung**

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Massgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reiskostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Mit der Sitzungsgeldpauschale nach § 3 sind die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäss Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

#### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 450,00 Euro zuzüglich einer Wegstrecken-Pauschale von jährlich 30,00 Euro. Der Zweckverband trägt die Kosten der Pauschalversteuerung.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für diese Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

#### § 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung, soweit die Geschäftstätigkeit durch die Verwaltung eines Verbandsmitgliedes erledigt wird. Ansonsten wird die Entschädigung durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigungen gem. § 4 werden jeweils zum Jahresende ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Pfreimd, 01.02.2006  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Glaubendorfer Gruppe  
Seegerer  
Verbandsvorsitzender

**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Ungererstraße 71  
80805 München**

Januar 2006

#### **Wer Angehörige pflegt, ist gesetzlich unfallversichert**

Wer einen als pflegebedürftig eingestuften Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt, steht automatisch und kostenlos unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Voraussetzung ist, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) hin. Nach Schätzungen des Verbandes sind damit in Bayern rund 225.000 Pflegepersonen, meistens Frauen, versichert, „oft ohne es zu wissen“, sagt Bayer. GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze. Versichert sind alle Unfälle, die während der Pflege und auf den mit ihr verbundenen Wegen passieren. Nicht versichert sind dagegen hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht allein dem Pflegebedürftigen zugute kommen, etwa das Essen kochen für die gesamte Familie.